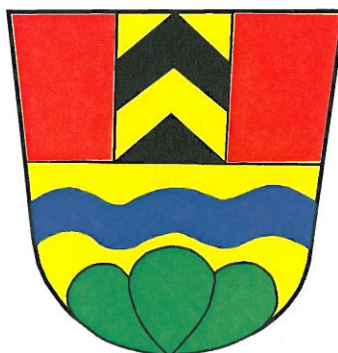


Einwohnergemeinde Safnern



Kindergarten- und Schulreglement

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2. VOLKSSCHULANGEBOTE.....	3
3. SCHULBESUCHE.....	4
4. ORGANISATION.....	4
5. GESUNDHEITSDIENSTE	6
6. RECHTSPFLEGE	6
7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	8

Schulreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements vom 28. März 2012, folgendes Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Safnern.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbe- reich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Safnern.</p> <p>² Für die Sekundarstufe I sowie die besonderen Massnahmen gemäss Volksschulgesetzgebung gilt das Organisationsreglement des Gemeindeverbands Bildung Gottstatt.</p> <p>³ Für die Tagesschule gilt das Tagesschulreglement der Gemeinde Safnern.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde Safnern erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Volksschulwesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie kann nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereitstellen.</p>
Grundsätze	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde richtet die Organisation des Volksschulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und berücksichtigt dabei die besonderen Verhältnisse der Gemeinde.</p> <p>² Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung der Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I, gemäss den kantonalen Vorgaben.</p>
Volksschulwesen	<p>Art. 4 Das Volksschulwesen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Kindergarten;b) die Primarstufe;c) die Tagesschulangebote;d) die Gesundheitsdienste.

2. Volksschulangebote

Kindergarten	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde führt einen zweijährigen Kindergarten.</p> <p>² Der Kindergarten wird altersgemischt geführt.</p>
--------------	---

Primarstufe	Art. 6 Die Primarstufe umfasst die 1. – 6. Klasse.
Sekundarstufe I	Art. 7 Die Schülerinnen und Schüler besuchen im Anschluss an die Primarstufe die Sekundarstufe I des Gemeindeverbandes Bildung Gottstatt.
Besondere Massnahmen	Art. 8 ¹ Der Besuch von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Safnern erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen vom 19. September 2007. ² Die Organisation und das Angebot der besonderen Massnahmen obliegt dem Gemeindeverband Bildung Gottstatt.
Tagesschule	Art. 9 Entsprechend dem Tagesschulreglement der Gemeinde Safnern.

3. Schulbesuche

Schulbesuche ausserhalb der Wohngemeinde	Art. 10 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler den Kindergarten oder die Primarstufe der Gemeinde Safnern besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Safnern unterrichtet werden, Verträge abschliessen.
--	---

4. Organisation

Schulorgane	Art. 11 Schulorgane der Gemeinde Safnern sind: a) der Gemeinderat; b) das Ressort Gesellschaft; c) die Schulkommission; d) die Schulleitung.
Gemeinderat	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Schulkommission Safnern. ² Der Gemeinderat entscheidet nach Art. 47 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 auf Antrag der Schulkommission Safnern über: a) die Eröffnung und Aufhebung von Klassen; b) die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht; c) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten. ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission Safnern über die Schulraumplanung. ⁴ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission Safnern eine Verordnung über die Mitwirkung der Eltern.

Ressort Gesellschaft	<p>Art. 13¹ Der Ressortvorsteher Gesellschaft ist gemäss Organisationsreglement und Organisationsverordnung der Gemeinde Safnern für das Volksschulwesen zuständig.</p> <p>² Der Ressortvorsteher Gesellschaft vertritt das Volksschulwesen der Gemeinde nach aussen.</p>
Schulsekretariat	<p>Art. 14¹ Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Schulkommission, des Ressorts Gesellschaft und der Schulleitung.</p> <p>² Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einem Stellenbeschrieb geregelt.</p>
Schulkommission	<p>Art. 15¹ Die Schulkommission Safnern ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschule. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wahr.</p> <p>² Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulleitung unterbreitet werden.</p> <p>³ Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu: Die Schulkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a) genehmigt das Leitbild der Volksschule Safnern; b) stellt die Schulleitung an, führt sie, erlässt deren Stellenbeschrieb und regelt die Organisation der Schulleitung; c) stellt die Lehrkräfte an; d) genehmigt Konzepte, insbesondere für die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Information und Kommunikation; e) legt die Schulzeiten fest; f) regelt den fakultativen Unterricht und den Schulsport; g) erteilt Verweise und verfügt Schulausschlüsse; h) nimmt Einblick in den Kindergarten- und Schulalltag.
Schulleitung	<p>Art. 16¹ Die Schulleitung ist so organisiert, dass sie die Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen kann.</p> <p>² Die Schulleitung kann von einer Person oder mehreren Personen ausgeübt werden. Sie konstituiert sich selber.</p> <p>³ Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Stellenbeschrieb geregelt.</p> <p>⁴ Insbesondere obliegen der Schulleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die pädagogische Leitung und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit; b) das Umsetzen der Beschlüsse der Schulkommission Safnern; c) die Leitung des Anstellungs- und Entlassungsausschusses, bestehend aus zwei Mitgliedern der Schulkommission, der Schulleitung und allenfalls dem Schulsekretär oder der Schulsekretärin.

⁵ Sie nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete Recht zuweist.

⁶ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Kollegiumskonferenz

Art. 17 ¹ Sämtliche Lehrkräfte, die an der Primarstufe der Gemeinde Safnern unterrichten, sowie die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner bilden die Kollegiumskonferenz.

² Den Vorsitz führt die Schulleitung.

5. Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst

Art. 18 ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in Safnern oder in der Region praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

³ Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schülern werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 19 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in Safnern oder in der Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

³ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

6. Rechtspflege

Regionales Schulinspektorat

Art. 20 Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 können Verfügungen, welche die Schulkommission Safnern und die Schulleitung auf Grund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

7. Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 21 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement auf Antrag der Schulkommission Safnern.

² Die Schulkommission regelt die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation der Schule und die Aufgaben der Schulleitung.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

² Das Ortsschulreglement vom 3. April 1970 sowie das Kindergartenreglement von 8. Dezember 2006 werden aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013.

Safnern, 13. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Stefan Müller

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2013 bis 12. Juni 2013 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai 2013 und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt.

Safnern, 13. Juni 2013

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich